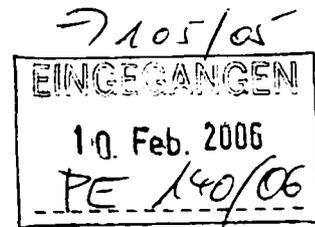
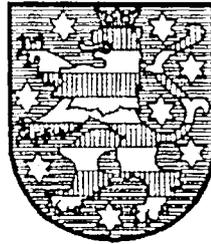


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Ton,
Schützengasse 16, 01067 Dresden,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der
Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena,

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Bohn als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 06. Februar 2006 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt insbesondere seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist eigenen Angaben zufolge irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und christlichen Glaubens. Er hat bereits ein Asylverfahren betrieben. Der Asylantrag wurde bestandskräftig abgelehnt. Wegen der Einzelheiten dieses Verfahrens und des Vorbringens des Klägers in diesem wird auf den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (zukünftig Bundesamt) vom 07.06.2002 und die Verwaltungsakte mit dem Az.: 2761516 - 438 sowie auf das Verfahren vor dem VG Weimar (-5 K 20543/04.We-) verwiesen.

Am 12.05.2005 stellte der Kläger beim Bundesamt einen Asylfolgeantrag einschließlich des Begehrens nach Feststellung von Abschiebungshindernissen. Zur Begründung dieses Antrages wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass er wegen der Zugehörigkeit zur christlichen Minderheit bei Rückkehr in den Irak mit Verfolgungsgefahren rechnen müsse. Die Teilnahme an Gottesdiensten im Irak sei mit Verfolgungsverfahren verbunden. In sehr vielen Gemeinden im Irak würden Christen dem Gottesdienst fernbleiben, um nicht Opfer eines Anschlags während der Teilnahme am Gottesdienst oder auf dem Weg dorthin gefährdet zu werden.

Mit Bescheid vom 18.10.2005 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Änderung des Bescheides bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das vorhergehende Verfahren unanfechtbar abgeschlossen worden sei. Die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme seien nicht erfüllt.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger am 01.11.2005 Klage erheben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren. Darüber hinaus trägt er vor, dass ihm die erhebliche Gefahr der Verfolgung gem. § 60 Abs. 1 AufenthG und gemäß Art. 1 A Nr. 2 GFK seitens nichtstaatlicher islamistischer Gruppen drohe. Im Weiteren beruft sich der Kläger auf ein Urteil des VG Regensburg vom 04.08.2005, -RN 3 K 04.30635 – sowie auf die jüngsten Vorfälle im Irak hinsichtlich der Christen und der Verschlechterung der Situation für die Christen.

Er beantragt,

den Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18.10.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Akten und die den Beteiligten bekannte Liste der Erkenntnismittel zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war. Denn die rechtzeitig bewirkte Ladung enthielt den entsprechenden Hinweis nach § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Das Gericht hat im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen im Bescheid der Beklagten vom 18.10.2005 keine Zweifel.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, § 71 AsylVfG.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat zu Recht im Bescheid vom 18.10.2005 das Vorbringen des Klägers hinsichtlich der Bezugnahme auf seinen Vortrag

im Erstverfahren und die Darstellung, er sei wegen seiner Zugehörigkeit zur christlichen Glaubensgemeinschaft gefährdet und bedroht, wieder aufzunehmen zur Geltendmachung eines Asylfolgeantrags gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG- abgelehnt.

Der Kläger ist hierdurch auch nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Auf einen (Asyl-) Folgeantrag ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ein weiteres Asylverfahren nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 13. Mai 1993, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, 357; Marx, Kommentar zum AsylVfG, 3. Aufl., 1995, § 71 Rdnr. 89) vorliegen.

Ist dies der Fall, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur inhaltlichen Entscheidung über den Folgeantrag.

§ 51 Abs. 1 - 3 VwVfG setzt jedoch zunächst voraus, dass der jeweilige Kläger eine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage zu seinen Gunsten substantiiert und nachvollziehbar behauptet, sodass auf Grund der allgemeinen Verhältnisse in seinem Herkunftsland die vorgelegte Verfolgungsfurcht begründet erscheint.

Zudem muss er ohne grobes Verschulden gehindert gewesen sein, den Wiederaufnahmegrund in dem früheren Asylverfahren geltend zu machen und den Folgeantrag außerdem binnen 3 Monaten, nachdem ihm der Wiederaufnahmegrund bekannt geworden ist, gestellt haben (§ 51 Abs. 3 AsylVfG i.V.m. § 71 Abs. 3 AsylVfG).

Bei verschiedentlich vorgetragene Gründen ist die 3-Monatsfrist des § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG für jeden Grund isoliert zu prüfen (BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 1989, NVwZ 1990, 359, 360).

Auf eine Änderung der Sach- oder Rechtslage (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) in Bezug auf die von ihm weiterhin vorgetragene individuelle Verfolgung kann sich der Kläger im Hinblick auf das Wiederaufgreifen eines Asylverfahrens gleichfalls nicht mit Erfolg berufen.

Vorliegend hat die Beklagte die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG auf Grund des Vortrags des Klägers überprüft. Sowohl das Bundesamt als auch das Gericht sind dabei zwar an die vom Kläger vorgetragene Wiederaufgreifensgründe gebunden (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 1989, NVwZ 1989, 161, 162; Beschluss vom 11. Dezember 1989

NVwZ 1990, 359, 360), das Gericht kann diese Wiederaufgreifensgründe im Wege der Amtsermittlung (§ 86 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz VwGO) aber weiter aufklären (vgl. Funke/Kaiser, GK-AsylVfG 1992, § 71 Rdnr. 79).

Vorliegend ist jedoch durch die von dem Kläger vorgetragene Gründe keine grundsätzliche Änderung der Sach- und Rechtslage zu seinen Gunsten eingetreten.

Eine nachträgliche Änderung der Rechtslage, die durch eine Gesetzesänderung, unter Umständen aber auch durch eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eintreten kann (vgl. zum Begriff der Änderung der Rechtslage Kopp, VwVfG, 6. Aufl. 1996, § 49 Rdnr. 41) liegen nicht vor.

Auch eine Änderung der Sachlage wird zur Überzeugung des Gerichts nicht ersichtlich.

Die von ihm aufgeführten Gründe, dass er im Irak bereits wegen seiner Zugehörigkeit zum Christentum verfolgt würde, was sein individuelles Asylbegehren untermauern soll, erscheinen dem Gericht auch nach der mündlichen Verhandlung weiterhin als unzureichend.

Die von ihm insoweit vorgebrachten Gründe enthalten keine neuen, von den Gründen des Erstverfahrens tatsächlich abweichenden neuen Gründe, sondern beschränken sich im Wesentlichen allein auf seinen ursprünglichen Vortrag im Erstverfahren.

Soweit sich der Kläger daher auf die Geschehnisse vor seiner Ausreise beruft, sind diese Gründe bereits verbraucht und nicht mehr zu berücksichtigen.

Soweit er hierzu weitere Details aufführt, die schon vor Stellung des ersten Asylantrags vorlagen, waren sie bereits auch schon in das erste Asylverfahren einzubringen gewesen und wurden daher faktisch in diesem verwertet.

Darüber hinaus ist sein Vortrag, dass er nach wie vor im Irak aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Christentum verfolgt werde, nicht stichhaltig. Bereits aus dem diesbezüglichen Vortrag des Klägers wurde nicht deutlich, dass bei dem von ihm geschilderten Sachverhalt Anhaltspunkte für eine politische Verfolgung vorliegen. Es wird bereits nicht klar, wer dies aus welchen Gründen getan haben sollte. Die amerikanischen Besatzungsbehörden oder/und die irakischen Sicherheitskräfte verfolgen Christen im Irak nicht. Übergriffe auf Christen sind zwar nicht auszuschließen; gemessen an der Vielzahl von Anschlägen auf alle Bevölkerungsgruppen sind die Übergriffe gegenüber Christen nicht derart häufig, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine Gruppenverfolgung der Christen

begründen könnten, (vgl. hierzu BayVGH München, Urteil vom 30.05.2005, Az. 23 B 05.30189 und Beschluss vom 13.10.2005; OVG Koblenz, Beschluss vom 24.01.2005, 10 A 10001/05.OVG.

Der Kläger hat nach Überzeugung der Kammer zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak infolge der inzwischen eingetretenen grundlegenden Veränderung der Verhältnisse keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG. Auch soweit § 60 Abs. 1 AufenthG die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung in § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz nicht zugunsten des Klägers aus.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Anders als bei Art. 16 a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt, kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Wegen seines Asylantrags und seiner illegalen Ausreise drohen dem Kläger mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politischen Verfolgungsmaß-

nahmen im Irak. Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das bisherige Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine provisorische Behörde (Coalition Provisionel Authority – CPA) gegründet hatten. Den Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen bestimmte maßgeblich der Leiter der US-Zivilverwaltung, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hatte. Am 13. Juli 2003 wurde ein irakischer Übergangsregierungsrat gebildet, der eine irakische Übergangsregierung aufbauen und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten sollte. Mit dem Ende des bisherigen Regimes ging auch ein grundlegender Wandel der Menschenrechtslage im Irak einher. So können nun nach langer Zeit die Rechte der Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung wieder weitgehend uneingeschränkt ausgeübt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 2.11. und 7.5.2004, 6.11. und 7.8.2003; zur Kritik wegen der Benachteiligung assyrischer Christen vgl. Frankfurter Rundschau vom 25.2.2005 „Keine Wahl“). Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Bei einer Zeremonie in Bagdad übergaben die USA die Macht an die irakische Übergangsregierung. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während der Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum Treffen langfristiger politischer Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf weiteres für die Sicherheit zuständig (vgl. Süddeutsche Zeitung – SZ – vom 29.6.2004 S. 1 und 2). Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde ein Nationalrat mit eingeschränkten Kontrollbefugnissen gegenüber der Übergangsregierung installiert, dem unter anderem Vertreter der Provinzen, der politischen Parteien (darunter die großen Kurdenparteien PUK und DPK), der Zivilgesellschaft und Mitglieder des ehemaligen Regierungsrats angehören mit einem gesetzlich festgelegten Frauenanteil von 25 %. In der Regierung und im Nationalrat sind die wesentlichen ethnischen und religiösen Gruppen beteiligt. Vertreter der Schiiten, Sunniten, Kurden, Christen und Turkmenen sowie Yesiden, Mandäer und andere kleinere religiöse und ethnische Minderheiten gehören diesen Organen an. Am 30. Januar 2005 fanden Parlamentswahlen statt, bei denen das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate gewann und die Kurden sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss sicherten (SZ vom 23. und 14. Februar 2005). Mittlerweile ist Iraks neue Regierung komplett (SZ vom 9. Mai 2005), die Verfassung in einer Volksbefragung angenommen und

im Dezember 2005 ein neues Parlament gewählt worden. Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich. Der Ex-Diktator, der festgenommen worden ist und gegen den ein Prozess vorbereitet wird, wird im Irak keinen Einfluss mehr auf Strafverfolgung und Strafvollzug ausüben können. Weder von den Koalitionstruppen noch von der irakischen Regierung haben Exiliraker Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihnen gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen, weil trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak für eine Änderung der Situation zum Nachteil der Kläger kein Anhalt besteht. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch alliierte Kräfte nichts ändern. Nach Überzeugung des Gerichts werden die Kriegsbündnisse im Verbund mit der irakischen Regierung in überschaubarer Zeit die Errichtung eines neuen irakischen Regimes ähnlich dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, nicht zulassen. Mit hinreichender Sicherheit ist ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher Irakern in Anknüpfung an das gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtete eigene Tun Übergriffe drohten. Allerdings sind im Irak terroristische Anschläge an der Tagesordnung. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil geworden, was auch Anfang Juli 2004 zum Erlass eines Notstandsgesetzes führte. Ziel dieser Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammen arbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2.11.2004; Deutsches Orient-Institut – DOI – vom 31.1.2005 zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger mit christlicher Religionszugehörigkeit). Selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung und in den Sicherheitsdiensten werden nicht verschont. Neben den Religionsgemeinschaften der Christen treffen solche Anschläge auch Schiiten und Sunniten (vgl. SZ vom 1.3., 23.2., 21.2., 14.2. und 4.5.2005; NZZ und FAZ jeweils vom 21.4.2005). Nicht nur irakische Christen werden wegen ihrer Religionszugehörigkeit als „Handlanger der amerikanischen Streitkräfte“ angesehen

(DOI a.a.O.; UNHCR zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger christlicher und mandäischer Religionszugehörigkeit vom 22.11.2004), sondern auch und vermehrt Bewerber und Anwärter für den öffentlichen Dienst (SZ vom 1.3.2005). Ziel dieser in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (Auswärtiges Amt vom 2.11.2004, DOI vom 31.1.2005, jeweils a.a.O.). Wie den genannten Informationsquellen weiter entnommen werden kann, ist gleichzeitig auch die allgemeine Kriminalität stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen - alle Minderheiten werden überdurchschnittlich Opfer von Entführungen - sind an der Tagesordnung. Christliche Betreiber von Alkoholgeschäften wurden das Ziel von Anschlägen und Plünderungen, weil sie mit dem Verkauf von Alkohol gegen islamische Bräuche verstoßen oder weil dies als Vorwand für Nachstellungen durch private Neider eines lukrativen Geschäftszweiges genommen wird. Gezielte Anschläge auf Kirchen in Bagdad und in Mosul nahmen zu. Das Deutsche Orient-Institut führt dies in der zitierten Stellungnahme darauf zurück, dass sich der Islamismus ganz allgemein gegen den Westen wende und die irakischen Christen als Teil des Westens, als ihre fünfte Kolonne, angesehen würden. Nicht vernachlässigt werden darf jedoch, dass es im Irak generell immer wieder zu Terroranschlägen auch gegenüber Muslimen, seien es Sunniten oder Schiiten, oder anderen Bevölkerungsgruppen kommt (vgl. die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, Auswärtiges Amt, ad-hoc-Berichte vom 7. August 2003, vom 6. November 2003, vom 7. Mai 2004, vom 2. November 2004 und vom 10. Juni 2005; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: 10. Fortschreibung der "Information - Der Irak nach dem 3. Golfkrieg" vom 25.10.2004 (Die Situation nach der Übergabe der Macht an die irakische Übergangsregierung, Stand der politischen und administrativen Gestaltung, innere Sicherheit, humanitäre Situation), UNHCR, April 2005, Oktober 2005, Hintergrundinformationen zur Gefährdung Christen, Briefing Notes des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.11.2004, vom 03.01.2005, vom 14.02.2005, vom 28.02.2005, vom 07.03.2005, vom 11.04.2005 und vom 06.06.2005.). Gemessen an der Vielzahl der Anschläge auf verschiedene Bevölkerungsgruppen sind die Übergriffe gegenüber Christen aber nicht derart häufig, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine Gruppenverfolgung der Christen i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG begründen könnten (VGH München, Urteil vom 10.05.2005, - 23 B 05.30185; Beschluss vom 13.10.2005, - 23 B 05.30308 -, so auch OVG Rheinland-Pfalz vom 24.1.2005 Az. 10 A 10001/05.OVG). Der nach seinem Vortrag unverfolgt ausgereiste Kläger hat nach Überzeugung des Gerichts zum gegenwärtigen

Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak infolge der inzwischen eingetretenen grundlegenden Veränderung der Verhältnisse eine unmenschliche Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht zu befürchten, auch nicht wegen seiner Religionszugehörigkeit.

Staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Christen sind nach der Auskunftsfrage nicht ersichtlich. Daher kann schon nicht § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zur Anwendung kommen. Denn unmenschliche Behandlungen im Sinne dieser Vorschrift setzen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur Misshandlungen durch staatliche Organe voraus (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331). Zu einer Änderung seiner Rechtsprechung sah sich das Bundesverwaltungsgericht auch nicht durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes veranlasst, vielmehr betonte es in seinem Urteil vom 15.4.1997 (BVerwGE 104, 265 = NVwZ 1997, 1127 = DVBl 1997, 1384 = InfAuslR 1997, 341), dass landesweit drohende unmenschliche oder erniedrigende Strafen oder Behandlungen grundsätzlich vom Abschiebezielstaat ausgehen oder von ihm zu verantworten sein müssen. Ausnahmsweise können auch Misshandlungen durch Dritte eine solche Behandlung darstellen, sofern sie dem Staat zugerechnet werden können, weil er sie veranlasst, bewusst duldet oder ihnen gegenüber keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre. Dem Staat können ferner solche staatliche Organisationen gleichstehen, die den jeweiligen Staat verdrängt haben, selbst staatliche Funktionen ausüben und auf ihrem Gebiet die effektive Staatsgewalt haben (BVerwG vom 15.4.1997 a.a.O. m.w.N.; vgl. nunmehr auch § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Verfolgungen durch solche Organisationen sind jedoch nicht gegeben.

Das Aufenthaltsgesetz brachte gegenüber dem bisherigen Ausländergesetz insoweit keine Veränderungen der Rechtslage. Der Wortlaut des § 53 Abs. 4 AuslG wurde unverändert in § 60 Abs. 5 AufenthG übernommen. Hätte der Gesetzgeber eine Ausweitung der Abschiebungshindernisse im Rahmen dieser Vorschrift beabsichtigt, hätte er deren Wortlaut ändern und anders fassen müssen. Dieses unterblieb jedoch.

Soweit die Klagepartei sich auf Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) beruft, verkennt sie, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Ausländer, dessen Asylenerkennung mangels gegenwärtiger Verfolgungsbetroffenheit nicht in Betracht kommt, Schutz vor existenzbedrohenden wirtschaftlichen Notlagen bei Rückkehr ins Heimatland nach allgemeinem Ausländerrecht (Gestattung weiteren Aufenthaltes) zu gewähren ist (BVerwG v. 31.1.1989, BVerwG 9 C 43.88, Buchholz 412.25 § 1 AsylVfG Nr. 103).

Zu diesem Schutz wurden in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG Abschiebungshindernisse vorgesehen, deren Voraussetzungen hier nicht vorliegen.

Die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskunftsquellen verdeutlichen eine Zunahme von Terroranschlägen gegenüber den unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen, seien es Muslime (Sunniten oder Schiiten) oder Anwärter für Sicherheitsdienste, Angehörige von Polizei und Streitkräften, in einem ungeheueren Ausmaße, so dass täglich Dutzende von Toten zu beklagen sind. Nichts anderes spiegelt sich in der Stellungnahme des UNHCR vom April und Oktober 2005 wider, wenn darin ausgeführt wird, dass das durch den Sturz der irakischen Regierung in Teilen des Irak verursachte Machtvakuum zu einer verstärkten Hinwendung der Bevölkerung zu strengislamischen Traditionen und Glaubensvorstellungen beigetragen und dadurch zur Verstärkung tiefverwurzelter Vorurteile gegen Angehörige bestimmter ethnischer, religiöser, gesellschaftlicher, politischer oder sozialer Gruppierungen geführt hat. Vor diesem Hintergrund habe sich die Situation insbesondere für Angehörige der christlichen, jüdischen und mandäischen Religionsgemeinschaften im Irak nach dem Sturz des ehemaligen Regimes spürbar verschärft. In bestimmten Gebieten seien – neben anderen Personengruppen – Yesiden sowie Angehörige der Volksgruppen der Roma und der Turkmenen in besonderem Maße gefährdet, Opfer gezielter Übergriffe zu werden. Frauen gerieten zunehmend unter Druck, sich traditionellen Verhaltens- und Bekleidungs Vorschriften anzupassen und befürchteten die Verschlechterung ihrer rechtlichen Situation. Vor allem Personen, die sich um die Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung und dem Wiederaufbau der hierzu erforderlichen staatlichen Strukturen im Irak bemühten – beispielsweise Polizisten, Richter, Rechtsanwälte, Verwaltungsangestellte und Mitarbeiter, aber auch tatsächliche oder vermeintliche Sympathisanten der irakischen Regierung – seien in besonderem Maße gefährdet, Opfer zielgerichteter Aktionen durch nichtstaatliche Akteure zu werden. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Christen angesichts der allgemeinen kritischen Sicherheitslage größerer Gefahr ausgesetzt seien als andere oben angeführte Bevölkerungsgruppen, können den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen nicht entnommen werden. In Zusammenschau aller Gegebenheiten ist demnach mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gruppenverfolgung der der Christen allgemein im Irak durch den Staat, durch staatliche Organisationen oder durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG derzeit und in überschaubarer Zukunft zu verneinen.

Die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG (= § 53 Absatz 6 Satz 1 AuslG (a.F.)) sind auch nicht gegeben, denn von einer erheblichen konkreten

Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Klägerin kann nicht ausgegangen werden. Hierfür genügt nämlich nicht die bloße Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der Gefahr im Sinne dieser Vorschrift im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab angelegte Maßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit", wobei allerdings das Element der Konkretheit einer Gefahr für "diesen" Ausländer/in das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert, die außerdem landesweit gegeben sein muss, vgl. BVerwG, Urteile vom 14. März 1997 -BVerwG 9 B 627.96 -und vom 17. Oktober 1995 -BVerwG 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, S. 324, 330.

Für den Kläger müsste somit eine über die beachtliche Wahrscheinlichkeit hinausgehende überwiegende Wahrscheinlichkeit der oben genannten Rechtsverletzungen bestehen ((vgl. BVerwG, Urteile von dem 17. Oktober 1995 -BVerwG 9 C 15.95 -und von dem 19. November 1996 -1 C 6.95 -, InfAuslR 1997, S. 193, 197)). Hiervon kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden. Zwar ist die allgemeine Kriminalität im Irak seit dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein stark angestiegen und ereignen sich nahezu täglich Terrorakte mit Toten und Verletzten. Es kann jedoch nicht außer Betracht bleiben, dass sich diese Anschläge in erster Linie gegen Soldaten der Besatzungsstreitkräfte und gegen Angehörige anderer ausländischer Staaten oder Organisationen richten sowie gegen Iraker, die mit diesen Stellen zusammenarbeiten. Für andere Bevölkerungsgruppen kann vor diesem Hintergrund von einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben nicht ausgegangen werden, zumal sich diese Anschläge vor allem auf einige problematische Städte und Teilgebiete wie etwa um Bagdad, Falludscha und Basra konzentrieren. Im übrigen ist von der problematischen Sicherheitslage ebenso wie von der unzureichenden Versorgungslage und der mangelhaften medizinischen Versorgung (vgl. zu alledem Auswärtiges Amt, Berichte vom 7. August, vom 6. November 2003, vom 7. Mai 2004, vom 2. November 2004 und vom 10. Juni 2005, UNHCR – Country of origin Information – Iraq, Stand August 2004; UNHCR an VG München vom 22.10.2004 (Gesundheitswesen, Medizinische Behandlung; Briefing Notes des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.11.2004, vom 03.01.2005, vom 14.02.2005 und vom 28.02.2005; UNHCR, Positionspapier, Rückkehrmöglichkeiten, allgemeine Lage, Oktober 2004; Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme an das OVG Schleswig-Holstein vom 1. Oktober 2003) die Bevölkerung des Irak in ihrer Gesamtheit betroffen, so dass die daraus erwachsenden Gefahren nur bei einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60a AufenthG berücksichtigt werden könnten. Auf Grund einer verfassungsgemäßen Interpretation fielen sie allenfalls dann unter § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn eine derart extreme Ge-

fahrenlage bestünde, dass der Ausländer bei einer Rückkehr gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen überantwortet wäre, vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 -BVerwG 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, S. 199. Dass die allgemeine Gefährdungssituation im Irak ein solches extremes Maß erreicht hätte, kann das Gericht anhand der gegenwärtig zur Verfügung stehenden Auskunftsmittel nicht feststellen (vgl. Auswärtiges Amt, ad-hoc - Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage im Irak vom 7. Mai 2004, Stand April 2004 -, vom 2. November 2004, Stand: Oktober 2004 und vom 10. Juni 2005, - Stand: Mai 2005; Informationszentrum Asyl und Migration „Briefing Notes“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.11.2004, vom 03.01.2005, vom 14.02.2005, vom 28.02.2005, vom 07.03.2005, vom 11.04.2005 und vom 06.06.2005; UNHCR, Mitteilung August 2004; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: 10. Fortschreibung der "Information – Der Irak nach dem 3. Golfkrieg" vom 25.10.2004 - Die Situation nach der Übergabe der Macht an die irakische Übergangsregierung, Stand der politischen und administrativen Gestaltung, innere Sicherheit, humanitäre Situation -; UNHCR, April 2005, Oktober 2005, „Christen und andere religiöse Minderheiten“).

Das Gericht folgt mit dieser Entscheidung der bisher bekannt gewordenen, im Ergebnis einheitlichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtshöfe und Oberverwaltungsgerichte zur Lage im Irak nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein (vgl. z.B. BayVGH, Urteile vom 10.05.2005, - 23 B 05.30190-; Beschluss vom 13.10.2005, - 23 B 05.30308 -; 23 B 04.30734 -; 23 B 04.30692 -, Beschluss vom 6.8.2004, - 15 ZB 04.30565-; OVG Koblenz, Beschluss vom 26.02.2004, - 8 A 10334/04 -, vom 24.01.2005, - 10 A 10001/05 und 15.02.2005, -10 A 10194/05-; VGH Mannheim, Beschluss vom 16.09.2004, - A 2 S 51/01-; OVG Schleswig, Beschluss vom 03.03.2005 - 1 LB 255/01 -, OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.03.2004, - 9 LB 5/03 -, ferner der erstinstanzlichen Rechtsprechung (z.B. VG Aachen, Urteile vom 24.02.2005, Az. 4 K 2416/02.A; 4 K 2284/02.A; VG Ansbach, Urteil vom 25.01.2005, - AN 4 K 04.31781-, Urteil vom 28.6.2004, Az. AN 3 K 04.30431; sowie zuletzt Urteile der Kammer vom 23.01.2006, 8 K 20130.We – und vom 10.10.2005, 8 K 20491/04.We, ständige Rechtsprechung).

Im Übrigen kann die Kammer vor dem Hintergrund der derzeitigen Berichte (siehe oben) gegenwärtig nicht zu ihrer Überzeugung feststellen, dass eine landesweit bestehende Häufung von Gewaltverbrechen in so hoher Zahl festzustellen ist, die den Schluss rechtfertigen würde, dass jeder Rückkehrer in der Position des Klägers im Irak mit extrem hoher Wahrscheinlichkeit in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Rückführung Opfer eines Gewaltverbrechens würde. Ein landesweiter militärischer und insbesondere organisierter Widerstand gegen die internationale Militärkoalition oder die Übergangsregierung ist bislang nicht erkennbar. Teilregionen, wie der kurdisch bewohnte Norden oder der mehrheitlich von Schiiten bewohnte Süden gelten als eher befriedet. Dies gilt - auch wenn die allgemeine Sicherheitslage im Irak weiter als sehr angespannt bezeichnet werden muss - ebenfalls für die Zeit nach

den als demokratisch und friedlich verlaufenen Wahlen vom 31.01.2005, der Volksabstimmung hinsichtlich der Verfassung und der ebenfalls friedlich verlaufenen Wahlen im Dezember 2005 Die jetzige Regierung ist noch im Amt.

Der Kläger könnte deshalb nach alledem bei einer Rückkehr in den Irak dort wie andere Landsleute in vergleichbarer Lage leben. Zwar ist es seit dem Sturz des Baath-Regimes zu Übergriffen gegen Alkoholläden und deren yezidischen oder christlichen Besitzer gekommen. Generelle Misshandlungen oder gar landesweite Verfolgungen von religiösen Minderheiten wegen ihrer Religionszugehörigkeit oder Übergriffe lassen sich aber nicht feststellen. Zwar haben insbesondere die Bombenanschläge auf christliche Kirchen Anfang August 2004 und erneut am 16.10 2004 bei den Christen im Irak große Zukunftsängste geweckt. Es wird von mehreren Tausend Flüchtlingen Richtung Nordirak und Syrien gesprochen. Die Ministerin für Migration hat christliche Fluchtbewegungen bestätigt. Die nicht zu leugnende Gefährdung der Christen im Irak durch islamistische Gruppierungen hat jedoch nicht den Charakter einer Gruppenverfolgung. Es handelt sich vielmehr um Terrorakte, die – unvorhersehbar – letztlich jeden treffen können. In diesem Sinne hat auch das Oberhaupt der Chaldäer von Babylon Patriarch Emanuel III jüngst erklärt: "Die Gefahren sind dieselben für Christen und Muslime oder Angehörige anderer Konfessionen in diesem Land. Wir leiden alle gemeinsam. Die Terroristen verschonen nichts und niemanden, jeder ist ein potenzielles Opfer", OVG Koblenz, Beschluss vom 24.01.2005, - 10 A 10001/05 -; Bay VGH, 10.05.2005, -23 B 05.30190-. Dies gilt auch für Rückkehrer aus westlichen Ländern. Generell treten Rückkehrer vielmehr "in dasselbe Sicherheitsumfeld" ein, in dem sich die gesamte Bevölkerung zurechtfinden muss. Planmäßige Übergriffe auf religiöse Minderheiten lassen sich nicht feststellen. Auch vor dem Hintergrund interethnischer Auseinandersetzungen ist allenfalls davon auszugehen, "dass einige Rückkehrer möglicherweise eine begründete Furcht vor Verfolgung" geltend machen können (vgl. UNHCR, a.a.O.). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Berichten des UNHCR (Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten, Oktober 2005) und der vom Kläger vorgelegten „ Operational Guidance Note IRAK des britischen Home Office vom 12.01.2006. Auch darin ist lediglich von Gefahren in bestimmten Fällen die Rede. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger hiervon betroffen sein könnte.

Die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage im Irak, der der Kläger bei Rückkehr in ihr Heimatland ausgesetzt wäre, begründet ebenfalls keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass für den Kläger

eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder für Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG), kehrte er derzeit in den Irak zurück. Die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in diese Rechtsgüter zu werden, genügt nicht für die Annahme einer solchen Gefahr. Verlangt ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines solchen Eingriffs, mithin das Vorliegen einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331 = BayVBl 1996, 216 = DÖV 1996, 250 = DVBl 1996, 612). Daran fehlt es hier.

Die Rückkehr in den Irak ist nach den vorliegenden Erkenntnissen auch tatsächlich möglich. Im Irak geborene Personen dürfen laut Verordnung der Vorläufigen Besatzungsbehörde Nr. 16 dorthin zurückkehren. Dieser Personenkreis unterliegt nicht der Passpflicht, sofern die Staatsangehörigkeit oder die Geburt im Irak anders nachgewiesen werden können. Beim Grenzübertritt werden die verschiedensten Reisedokumente benutzt und akzeptiert. Ausländische Ersatzdokumente, konkret deutsche Reiseausweise, werden zur Einreise problemlos angenommen. Grenzübertritte sind von der Türkei, Jordanien sowie von Syrien und Kuwait aus möglich (vgl ad-hoc-Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage im Irak vom 7. Mai 2004, Stand April 2004).

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Bohn